Zweite Verordnung* über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport.

— Transport Verordnung (TVO) —

Vom 15. Februar 1962

Zur Änderung der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Der § 3 Abs. 2 des Statuts des Zentralen Transportausschusses (Anlage 1 zur TVO) erhält folgende Fassung:
 - "Mitglieder des Zentralen Transportausschusses sind:
 - der Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für die operativen Dienstzweige der Deutschen Reichsbahn,
 - der Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für den Bereich Schiffahrt und Kraftverkehr,
 - ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates,
 - der Chef Transportwesen im Ministerium für Nationale Verteidigung,
 - ein Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 - ein Stellvertreter des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
 - ein Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung,
 - ein Stellvertreter des Ministers für Bauwesen,
 - der Leiter der Abteilung Transport- und Nachrichtenwesen der Staatlichen Plankommission,
 - je ein leitender Mitarbeiter des Volkswirtschaftsrates
 - a) des Bereiches Plankoordinierung,
 - b) des Bereiches Kohle und Energie,
 - c) des Bereiches Berg- und Hüttenwesen,
 - d) des Bereiches Chemie,
 - e) des Bereiches Maschinenbau,
 - f) des Bereiches Leicht- und Lebensmittelindustrie,
 - ein leitender Mitarbeiter der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve,
 - die Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse."
- (2) Der § 5 Abs. 2 Buchst, b des Statuts des Zentralen Transportausschusses erhält folgende Fassung:
 - "die Bezirkstransportreferenten anzuleiten und Erfahrungsaustausche zwischen den Bezirks-, Kreis- und Stadttransportreferenten zu organisieren, um eine einheitliche Arbeitsweise sicherzustellen."

§ 2

- Der § 3 Absätze 1 und 2 des Statuts des Bezirkstransportausschusses (Anlage 2 zur TVO) erhält folgende Fassung:
- "(1) Den Vorsitz im Bezirkstransportausschuß hat der für Verkehr zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.
- (1.) VO (GBl. II 1961 Nr. 60 S. 365)

- (2) Mitglieder des Bezirkstransportausschusses sind:
 - der Leiter der Abteilung Verkehr stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,
 - der Bezirkstransportreferent,
 - je ein leitender Mitarbeiter der zuständigen Reichsbahndirektionen und Reichsbahnämter,
 - ein leitender Mitarbeiter der Binnenschiffahrt,
 - der Leiter der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,
 - der Stellvertreter des Leiters der Bezirksplankommission.
 - der Stellvertreter des Leiters des Bezirkswirtschaftsrates.
 - der Stellvertreter des Leiters des Bezirksbauamtes
 - der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
 - der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung,
 - der Leiter der zuständigen Transportabteilung der Nationalen Volksarmee oder dessen Stellvertreter,
 - der Leiter der Filiale des VEB Deutrans,
 - der Stellvertreter des Leiters des Staatlichen Kohlehandels,
 - die Vorsitzenden der Kreis- und Stadttransportausschüsse."

§ 3

- Der § 3 Absätze 1 und 2 des Statuts des Kreistransportausschusses (Anlage 3 zur TVO) erhält folgende Fassung:
 - "(1) Den Vorsitz im Kreistransportausschuß hat der für Verkehr zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises.
 - (2) Mitglieder des Kreistransportausschusses sind:
 - der Leiter der Abteilung Verkehr stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses —,
 - der Kreistransportreferent,
 - je ein leitender Mitarbeiter der zuständigen Reichsbahnämter,
 - ein leitender Mitarbeiter der Binnenschiffahrt, sofern im Bereich des Kreises eine Schiffahrtsstelle der Binnenreederei oder Güterumschlagsplätze für Binnenschiffsverkehr liegen,
 - der Leiter der zuständigen Kreisdienststelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr,
 - der Stellvertreter des Leiters der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk,
 - der Stellvertreter des Leiters des Kreisbauamtes,
 - der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
 - der Stellvertreter des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung,
 - der Leiter des VEB Güterkraftverkehr."

8 4

- (1) Der § 3 Absätze 1 und 2 des Statuts des Stadttransportausschusses (Anlage 4 zur TVO) erhält folgende Fassung:
 - "(1) Den Vorsitz im Stadttransportausschuß hat der für Verkehr zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Stadt.